



Rechtliche Verankerung der Arbeitszeit der Assistenzärztinnen und Assistenzärzte, der Oberärztinnen und Oberärzte sowie der Chefärztinnen und Chefärzte und der Leitenden Ärztinnen und Leitenden Ärzte in den Kantonsspitalern und den Kantonalen Psychiatrischen Diensten

<u>Geltende Regelung</u>	<u>Neue Regelung (Änderungen kursiv)</u>	<u>Bemerkungen</u>
§ 4 Jahresarbeitszeit	§ 4 Jahresarbeitszeit	
¹ Die Jahresarbeitszeit berechnet sich auf der Basis der Arbeitszeit von 42 Stunden pro Woche. Sie ist für Teilzeitarbeitende anteilmässig zu kürzen.	¹ Die Jahresarbeitszeit berechnet sich auf der Basis der Arbeitszeit von 42 Stunden pro Woche. Sie ist für Teilzeitarbeitende anteilmässig zu kürzen.	Zeiteinheit; "ordentliche" Regelung
² Die Verordnung bestimmt die Feiertage, die arbeitsfreien Tage und regelt die Entschädigung von angeordneter Überzeit durch Kompensation oder Barvergütung.	² Die Verordnung bestimmt die Feiertage, die arbeitsfreien Tage und regelt die Entschädigung von angeordneter Überzeit durch Kompensation oder Barvergütung.	
³ Regierungsrat, Kantonsgericht und Ombudsman bestimmen je in ihrem Bereich den Umfang der Jahresarbeitszeit.	³ Regierungsrat, Kantonsgericht und Ombudsman bestimmen je in ihrem Bereich den Umfang der Jahresarbeitszeit.	
	§ 4a Jahresarbeitszeit der Ärztinnen und Ärzte	
	¹ In Abweichung von § 4 Absatz 1 berechnet sich die Jahresarbeitszeit für Assistenzärztinnen und Assistenzärzte und für Oberärztinnen und Oberärzte auf der Basis von 50 Stunden pro Woche. Sie ist für Teilzeitarbeitende anteilmässig zu kürzen.	Zeiteinheit; „Sonderbestimmung“ für die Umsetzung der durchschnittlichen Arbeitszeit von 50 Stunden pro Woche.
	² In Abweichung von § 4 Absatz 1 berechnet sich die Jahresarbeitszeit für Chefärztinnen und Chefärzte sowie Leitende Ärztinnen und Leitende Ärzte auf der Basis von mindestens	Die Jahresarbeitszeit der Chefärztinnen und Chefärzte sowie der Leitenden Ärztinnen und Leitenden Ärzte wird nach oben nicht begrenzt.



	<i>50 Stunden pro Woche, richtet sich jedoch nach den betrieblichen Gegebenheiten. Sie ist für Teilzeitarbeitende anteilmässig zu kürzen.</i>	

21.11.06 / PA